

<b>§ 1</b>	<b>Name und Sitz des Vereins, Eintragung und Geschäftsjahr</b>
1.1	Der Verein führt den Namen „Dae Mahng e. V.“.
1.2	Der Sitz des Vereins ist Bonn.
1.3	Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.
1.4	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>§ 2</b>	<b>Zwecke des Vereins</b>
2.1	Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Sportes, insbesondere der Kampfkünste und der Selbstverteidigung / Selbstbehauptung.
2.2	Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben.
2.3	Der Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Bildung, mit dem Ziel eines friedlichen Miteinanders und der Toleranz aller Gruppen und Individuen der Gesellschaft.
2.4	Der Vereinszweck wird verwirklicht durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;</li> <li>- den Aufbau, die Förderung und Durchführung von Kursen und Lehrgängen im Bereich der Kampfkünste und der Selbstverteidigung/Selbstbehauptung;</li> <li>- die Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, die den o.g. Zielen zuträglich sind;</li> <li>- die regionale, nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen, die gleiche Ziele verfolgen;</li> <li>- Integration und Inklusion durch gemeinsames Training vom Menschen mit und ohne Handicap.</li> </ul>
<b>§ 3</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b>
3.1	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3.2	Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3.3	Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Kosten, die den Mitgliedern aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, trägt der Verein.
3.4	Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
3.5	Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3.6	Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln, z. B. des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

<b>§ 4</b>	<b>Mitgliedschaften</b>
4.1	Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
4.2	Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgenommen.
<b>§ 5</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>
5.1	Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung unterstützen und fördern will.
5.2	Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Bei Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
5.3	Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5.4	Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten auf Grund aufgrund besonderer beruflicher, persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliederrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
<b>§ 6</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>
6.1	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
6.2	Die schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6.3	Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Daneben sind eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden und jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen ausgeschlossen.
<b>§ 7</b>	<b>Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss</b>
7.1	Die Mitglieder sind zu sportlich fairem Verhalten unter Achtung der Dojang-Etikette (bzw. Reglementierung der jeweiligen Kampfkunst) und zur Förderung der Ziele des Vereins verpflichtet
7.2	Wegen <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,</li> <li>- groben unsportlichen Verhaltens,</li> <li>- unehrenhaften Handlungen,</li> <li>- eines Beitragsrückstandes von drei Monaten trotz Zahlungserinnerung und einmaliger Mahnung</li> </ul>

	<p>kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied oder dessen Ausschluss beschließen.  Der Vereinsausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.  Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.</p>
<b>§ 8</b>	<b>Beitrag</b>
8.1	Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren festsetzen.
8.2	Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Sie sind in der Beitragsordnung niedergelegt.
8.3	Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
8.4	Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Dauerauftrag, dessen Einrichtung vom Mitglied nachzuweisen ist.
<b>§ 9</b>	<b>Organe des Vereins</b>
9.1	Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung - der Vorstand.
<b>§ 10</b>	<b>Die Mitgliederversammlung</b>
10.1	Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
10.2	Im ersten Drittel eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von einem Monat und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
10.3	Alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
10.4	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragt.
10.5	Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben: - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des/der Kassenwartes/in; - Entlastung des Vorstandes; - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; - Wahl und Entlastung des/der Kassenwartes/in, soweit diese Aufgabe vergeben wurde; - Wahl der Kassenprüfer/in; - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ernennung von Ehrenmitgliedern;</li> <li>- Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;</li> <li>- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.</li> </ul>
10.6	<p>Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Zur Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.</p> <p>Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Maßnahme muss in der Tagesordnung aufgeführt sein.</p>
10.7	<p>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.</p> <p>Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.</p>
10.8	<p>Die Beschlussfassung erfolgt offen. Wird eine schriftliche Abstimmung gefordert, ist schriftlich abzustimmen.</p>
10.9	<p>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Antrag kann per E-Mail eingereicht werden.</p>
<b>§ 11</b>	<b>Der Vorstand</b>
11.1	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der/dem 1. Vorsitzenden;</li> <li>- der/dem 2. Vorsitzenden.</li> </ul>
11.2	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.</p>
11.3	<p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie sind allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.</p>
11.4	<p>Der/Die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Beifügung der Tagesordnung die Vorstandssitzung mündlich oder schriftlich ein. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und satzungsgemäß eingeladen wurden.</p> <p>Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.</p>
11.5	<p>Der/Die 1. Vorsitzende führt im Rahmen der Ziele des Vereins und entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte.</p> <p>Er/Sie kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben an volljährige Mitglieder des Vereins oder entgeltlich tätige Dienstleister (z.B. Arbeitskräfte, Steuerbüro u.ä.) delegieren.</p> <p>Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen</p>

	Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
11.6	Die Vorstandsmitglieder arbeiten in ihrer Funktion als Vorstand ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied kann für seine/ihre Tätigkeit als geschäftsführende/r Leiter/in der Kampfkunstschule oder als Honorarmitarbeiter/in eine angemessene Vergütung erhalten.
<b>§ 12</b>	<b>Protokolle</b>
12.1	Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie deren Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und sind von einem Vorstandsmitglied und der/dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen.
<b>§ 13</b>	<b>Finanzen</b>
13.1	Die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen sind im Jahresabschluss nachzuweisen. Der Jahresabschluss ist in der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben (Kassenbericht).
<b>§ 14</b>	<b>Kassenführung und -prüfung</b>
14.1	Es kann ein/eine Kassenwart/in gewählt werden. Dieser/Diese verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
14.2	Sofern die Aufgabe des Kassenwartes nach § 14.1 nicht mit einem Mitglied besetzt werden kann, darf die Wahrnehmung dieser Aufgabe gemäß § 11.5 an entgeltlich tätige Dienstleister delegiert werden. Dies ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
14.3	Die Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens eine/einen von der Mitgliederversammlung gewählte/n Kassenprüfer/in geprüft. Der/Die Kassenprüfer/in wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
14.4	Der/Die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung und beantragten bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart/in bzw. die mit der Kassenführung beauftragten Stelle.
<b>§ 15</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>
15.1	Zur Auflösung des Vereines ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Maßnahme muss in der Tagesordnung aufgeführt sein.
15.2	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke - fällt das Vermögen des Vereines je zur Hälfte an die International Shinson Hapkido Association e.V. (ISHA) in 64293 Darmstadt und an Frauen in Bewegung, Kampfkunst und Bewegung e. V. in 60316 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
<b>§ 16</b>	<b>Gültigkeit der Satzung</b>

